



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Exekutivdirektor der
Europäischen Bankenaufsichtsbehörde
(EBA)
Floor 46, One Canada Square, Canary
Wharf,
London, E14 5AA
Vereinigtes Königreich

Brüssel,
WW/GC/sn/D(2018)1647 C 2017-1082
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Stellungnahme zum Verfahren für die Verlängerung der Verträge von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten bei der EBA (EDSB Fall 2017-1082)

Sehr geehrte/r [...],

am 30. November 2017 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („EBA“)¹ eine Meldung zur Vorabkontrolle der Verlängerung der Verträge von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001² („Verordnung“).

Der EDSB hat Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Mitarbeiterbeurteilung („Leitlinien“) herausgegeben.³ Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert und angesprochen, die nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung und den Leitlinien zu stehen scheinen. In Anbetracht des für seine Tätigkeiten richtungsweisenden Grundsatzes der Rechenschaftspflicht möchte der EDSB dennoch hervorheben, dass *alle* einschlägigen Empfehlungen der Leitlinien auch auf die Verarbeitungen im Rahmen der Verlängerung der Verträge von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten bei der EBA anzuwenden sind.

¹ Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex-post-Vorabkontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen.

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

³ Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Mitarbeiterbeurteilung, Juli 2011, S. 2 Abschnitt 1, abrufbar unter: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/11-07-15_evaluation_guidelines_en.pdf.

1. Sachverhalt und Analyse

Den Angaben der EBA in Datenschutzerklärung und Meldung ist zu entnehmen, dass dieses Verfahren dem Konzept der EBA für das Management von Beschäftigungsverträgen entspricht und eine transparente, kohärente und faire Behandlung aller Mitarbeiter der EBA in der Frage gewährleisten soll, ob eine eventuelle Verlängerung eines Beschäftigungsvertrages angeboten werden soll oder nicht. Der Zweck dieser Datenverarbeitung besteht darin, für Transparenz bei der Durchführung des Verfahrens zu sorgen; ferner garantiert sie eine kohärente Entscheidungsfindung durch die zum Abschluss von Einstellungsverträgen berechnete Behörde (AACC).

Der Meldung waren folgende Unterlagen beigefügt:

- Datenschutzerklärung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Verfahren zur Vertragsverlängerung vom 30.11.2017;
- Beschluss des Verwaltungsrats über den Erlass von Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (in der geänderten Fassung).

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung wird Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung angegeben. Grundlage für das Verfahren zur Verlängerung der Beschäftigungsverträge von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sind die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (BBSB) und der Beschluss des Verwaltungsrats der EBA über den Erlass von Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Die Verarbeitung personenbezogener Daten gilt als für das Team „Humanressourcen - Operations Department and Management“ der EBA erforderlich, da beurteilt werden muss, ob die Verträge von Vertragsbediensteten und Bediensteten auf Zeit verlängert werden sollen. Die Verlängerung von Arbeitsverträgen für Bedienstete auf Zeit stützt sich auf Artikel 8 der BBSB, die Verlängerung der Arbeitsverträge von Vertragsbediensteten auf Artikel 85 der BBSB.

Die Verarbeitung wurde gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung gemeldet, in dem es um *„Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“* geht. Vor einer Entscheidung über die Verlängerung von Arbeitsverträgen mit Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten im Rahmen der Personaleinsatzplanung beurteilt das Team „Humanressourcen - Operations Department and Management“ der EBA die Leistungen der Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten. Eine Leistungsbeurteilung gilt als Bewertung der Persönlichkeit im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung.

1.1) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Der EDSB stellt erstens fest, dass in der Datenschutzerklärung alle die in Artikel 11 und 12 der Verordnung verlangten Informationen bereitgestellt werden. Der EDSB begrüßt, dass die Datenschutzerklärung für die gemeldete Verarbeitung auf der Intranet-Seite der EBA im Abschnitt Humanressourcen eingesehen werden kann (siehe Punkt 7 der Meldung). Der EDSB empfiehlt ferner, die Datenschutzerklärung den betroffenen Bediensteten individuell zukommen

zu lassen, bevor weitere personenbezogene Daten erhoben werden.⁴ So sollte die EBA beispielsweise dem Schreiben, mit dem das Verfahren eingeleitet wird, oder irgendeiner anderen Mitteilung an den Bediensteten in dieser Angelegenheit eine Kopie beifügen oder dort einen entsprechenden Link einfügen.

Zweitens hat es sich im Hinblick auf die Verfahren, nach denen betroffene Personen ihr Recht auf Auskunft, Berichtigung und anderes ausüben können, nach Ansicht des EDSB bewährt, anzugeben, innerhalb welcher Frist betroffene Personen eine Reaktion seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen erwarten können (z. B. 15 Arbeitstage bei Auskunftersuchen usw.).⁵ Diese Information sollte in der Datenschutzerklärung enthalten sein.

Der EDSB empfiehlt der EBA,

- **jedem Bediensteten die Datenschutzerklärung individuell zukommen zu lassen**, beispielsweise als Anlage oder mit einem Link in dem Schreiben, in dem der Bedienstete aufgefordert wird, sein Interesse an einer Verlängerung zu bekunden;
- in der Datenschutzerklärung anzugeben, **innerhalb welcher Frist eine Reaktion erwartet werden kann**.

1.2) Datenempfänger

Sowohl in der Meldung als auch in der Datenschutzerklärung wird eine Reihe möglicher Empfänger personenbezogener Daten nach dem Prinzip „Kenntnis nur, wenn nötig“ erwähnt, wie beispielsweise das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung. Zu Ihrer Information und mit Blick auf Artikel 2 Buchstabe g der Verordnung der Hinweis, dass Behörden, die Daten nur im Zusammenhang mit gezielten spezifischen Anfragen erhalten, nicht als „Empfänger“ gelten und nicht in der Datenschutzerklärung erwähnt werden *müssen*.⁶

Als Verbesserung schlägt der EDSB der EBA vor, **externe Anwälte, das OLAF, den Europäischen Bürgerbeauftragten und die Gerichte der Europäischen Union aus der Datenschutzerklärung zu entfernen**.

2. Schlussfolgerung

In dieser Stellungnahme hat der EDSB einige Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan wird, und verschiedene Verbesserungsvorschläge formuliert. Sofern diese Empfehlungen und Anregungen umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

⁴ Leitlinien des EDSB zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Mitarbeiterbeurteilung, S. 8, Abschnitt 8, abrufbar unter: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/11-07-15_evaluation_guidelines_en.pdf.

⁵ Stellungnahme des EDSB vom 12. Juni 2014 zu „Verarbeitungen im Zusammenhang mit der Verlängerung von Verträgen von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten bei der Exekutivagentur für Innovation und Netze“, Fall 2013-1288, S. 2, abrufbar unter: https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/14-06-12_letter_contract_agents_inea_en.pdf.

⁶ Dies ist eine Ausnahme von den Informationspflichten gemäß den Artikeln 11 und 12, nicht aber von den Vorschriften zur Datenübermittlung gemäß den Artikeln 7 bis 9. In der Praxis bedeutet dies, dass Behörden wie OLAF und der Europäische Bürgerbeauftragte in der Datenschutzerklärung nicht erwähnt werden müssen (sofern die betreffende Verarbeitung keine Übermittlungen an diese Organisationen als Teil des Verfahrens umfasst); die Vorschriften über Übermittlungen sind hingegen stets zu befolgen.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB von der EBA die entsprechende Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

[gezeichnet]

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...], DSB, EBA